



Niederschrift
über die
5. Sitzung des Kreistages
des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin: Freitag, den 28.11.2014
Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr
Sitzungsende: 12:32 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Landratsamtes in Erlangen

Anwesend sind:

Landrat Alexander Tritthart

CSU-Fraktion

Kreisrat Eberhard Brunel-Geuder

Kreisrat Matthias DÜthorn

bis 10:28 Uhr, während TOP I/3

Kreisrat Andreas Galster

Kreisrat Armin Goß

Kreisrat Karl-Heinz Hertlein

Kreisrätin Gabriele Klaußner

Kreisrat Waldemar Kleetz

Kreisrat Hans Lang

Kreisrätin Heidemarie Löb

Kreisrat Helmut Lottes

bis 12:06 Uhr, nach TOP I/3

Kreisrat Ulrich Meierhöfer

Kreisrat Walter Nussel

Kreisrat Franz Rabl

Kreisrätin Dr. Ute Salzner

Kreisrat Johannes Schalwig

Kreisrätin Friederike Schönbrunn

Kreisrat Alexander Schulz

Kreisrat Bernhard Schwab

bis 11:35 Uhr, während TOP I/3

Kreisrätin Doris Wüstner

SPD-Fraktion

Kreisrat Konrad Eitel

Kreisrat Konrad Gubo

bis 11:57 Uhr, während TOP I/3

Kreisrat Dr. German Hacker

Kreisrat Andreas Hänjes

Kreisrätin Alexandra Hiersemann

Kreisrat Christian Pech

Kreisrätin Rosemarie Schmitt

Kreisrätin Melitta Schön

Kreisrätin Renate Schroff

Kreisrat Günter Schulz

Kreisrätin Barbara Stark-Irlinger

Kreisrätin Mechthild Weishaar-Glab

FW-Fraktion

Kreisrat Gerald Brehm

Kreisrat Karsten Fischkal

Kreisrat Wilfried Glässer

bis 12:25 Uhr, während TOP I/4

Kreisrätin Irene Häusler

Kreisrat Dr. Martin Oberle

Kreisrat Patrick Prell

Kreisrat Axel Rogner

Kreisrat Herbert Saft

bis 12:17 Uhr, während TOP I/4

Kreisrat Bernhard Seeberger

Kreisrat Ludwig Wahl

Kreisrat Dr. Manfred Welker

Kreisrat Joachim Wersal

Kreisrat Manfred Wiehgärtner

bis 12:10 Uhr, während TOP I/4

Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrätin Dr. Darina Bachmayer

Kreisrat Manfred Bachmayer

Kreisrat Dr. Lutz Bräutigam

Kreisrätin Irmgard Conrad

Kreisrat Wolfgang Hirschmann

Kreisrätin Dr. Christiane Kolbet

Kreisrätin Helga Kondert

Kreisrätin Astrid Marschall

Kreisrätin Retta Müller-Schimmel

FDP-Fraktion

Kreisrat Michael Dassler
Kreisrätin Elke Weis

Gäste/Sachverständige

Architekt Andreas Marth

Holger Seidel

Frank Pickel

Ludwig Baumer

Markus Preller

Architekturbüro "Alles wird gut";
bis 12:26 Uhr, Ende öffentliche Sitzung
Drees & Sommer, Projektsteuerung;
bis 12:26 Uhr, Ende öffentliche Sitzung
Drees & Sommer, Projektsteuerung;
bis 12:26 Uhr, Ende öffentliche Sitzung
Planungsbüro ecoplan;
bis 12:26 Uhr, Ende öffentliche Sitzung
Planungsbüro ecoplan;
bis 12:26 Uhr, Ende öffentliche Sitzung

Verwaltung

Verwaltungsamtsrat Marcus Schlemmer

Verwaltungsdirektor Wilhelm Schmidt

Regierungsdirektor Wolfgang Fischer

Oberregierungsrätin Kathrin Gensler

Oberregierungsrätin Anne-Marie Müller

Regierungsrat Manuel Hartel

Kreisbaumeister Thomas Lux

Verwaltungsamtsrat Dietmar Pimpl

Beschäftigter Friedrich Schlegel

Beschäftigte Heike Krahermer

Beschäftigte Dorothea Ackermann

Beschäftigter Friedrich Geyer

Beschäftigte Cathleen-Mary Murphy

Beschäftigte Hannah Reuter

bis 12:26 Uhr, Ende öffentliche Sitzung

bis 10:45 Uhr, während TOP I/3

bis 12:26 Uhr, Ende öffentliche Sitzung

bis 12:26 Uhr, Ende öffentliche Sitzung

Schriftführerin

Regierungsamtfrau Birgit Stolla

Nicht anwesend:

Kreisrat Stefan Müller

Kreisrat Reinhard Nagengast

Kreisrat Michael Schwägerl

Kreisrätin Martina Stamm-Fibich

Kreisrätin Britta Dassler

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Kommunale Zweckvereinbarung zur Nutzung der Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz und des Kinder- und Jugendnotdienstes des Jugendamtes der Stadt Nürnberg.
2. Investitionsplanung 2015 - 2018 für den Straßen-, Brücken- und Radwegeausbau.
3. Neubau eines Landratsamtes; Abschluss der Entwurfsplanung mit Maßnahmenbeschluss.

II. Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 17.11.2014; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

Landrat Tritthart teilt eingangs mit, dass vor Beginn der öffentlichen Sitzung eine kleine Feierstunde zu Ehren von Landrat a. D. Eberhard Irlinger, anlässlich der Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altlandrat“, vorbereitet wurde. Landrat Tritthart begrüßt insbesondere Landrat a. D. Eberhard Irlinger und dessen Gast Altoberbürgermeister Siegfried Balleis.

Landrat Tritthart erläutert, der Kreistag habe auf seinen Vorschlag, am 10.10.2014 einstimmig beschlossen, Herrn Landrat a. D. Eberhard Irlinger, gem. Art. 29 Abs. 4 KWBG, die Ehrenzeichnung „Altlandrat“ zu verleihen. In seiner Laudatio würdigt Landrat Tritthart die Vita sowie die herausragenden Verdienste und das unermüdliche Engagement von Landrat a. D. Eberhard Irlinger und überreicht abschließend die Urkunde mit der Ehrenbezeichnung „Altlandrat“.

Die Vorsitzenden aller im Kreistag vertretenen Fraktionen würdigen in ihren Reden die vielfältigen Leistungen und den Einsatz von Altlandrat Irlinger zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises. Altoberbürgermeister Siegfried Balleis ergänzt die Würdigungen mit persönlichen Anekdoten.

Altlandrat Irlinger dankt allen Anwesenden für die Ehrung und schließt in seinen Dank die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Erlangen-Höchstadt ein.

Im Anschluss findet von 09:40 Uhr bis 10:10 Uhr ein Stehempfang statt.

I. Öffentliche Sitzung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung teilt Landrat Tritthart mit, diese müsse um folgenden, nach der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse fristgerecht eingegangenen Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.11.2014, ergänzt werden:

„4. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.11.2014; Resolution zu den geplanten EU-USA-Handelsabkommen TTIP und TISA“

Die Mitglieder des Kreistages sind mit der Ergänzung der Tagesordnung einverstanden.

1. Kommunale Zweckvereinbarung zur Nutzung der Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz und des Kinder- und Jugendnotdienstes des Jugendamtes der Stadt Nürnberg

Den Mitgliedern des Kreistages liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage vor. Ebenfalls beigefügt ist die Vereinbarung zur Nutzung der Hotline und zur Inobhutnahme für kooperierende Jugendämter in Mittelfranken (Anlage 1) sowie die Anlage gem. § 19 zur Kommunalen Zweckvereinbarung der Nutzung der Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz und des Kinder- und Jugendnotdienstes der Stadt Nürnberg, Jugendamt (Anlage 2). Diese Anlagen sind der Niederschrift nochmals beigefügt.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Mit dem Vertragsentwurf gemäß Anlage 1 und 2 zur Einrichtung einer Kinderschutz-Hotline besteht Einverständnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erreichbarkeit einer Beratungsfachkraft außerhalb des regulären Dienstbetriebes des Amtes für Kinder, Jugend und Familie auf dieser Basis mit Wirksamkeit zum 01.01.2015 zu regeln.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 56 Nein: 0 Anwesend: 56

2. Investitionsplanung 2015 - 2018 für den Straßen-, Brücken- und Radwegeausbau

Den Mitgliedern des Kreistages liegt die Investitionsplanung 2015 – 2018 für den Straßen-, Brücken- und Radwegeausbau sowie eine Sitzungsunterlage hierzu vor.

Zur vorliegenden Investitionsplanung regt Kreisrätin Schön an, den gut frequentierten Fuß- und Radweg von Kalchreuth nach Großgeschaidt, über Kleingeschaidt bis zur Stadtgrenze Lauf a. d. Pegnitz, zu verlängern. Dort bestehen weitere Radweganbindungen und es würde damit eine durchgehende Radwegverbindung von Erlangen bis nach Lauf a. d. Pegnitz geschaffen.

Landrat Tritthart schlägt vor, dies solle die Verwaltung zusammen mit dem Markt Heroldsberg prüfen. Kreisrätin Schön ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Vom Vortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen und es besteht Einverständnis mit der vorgenannten Investitionsplanung für:

Kreisstraßen-, Brücken- und Radwegeausbau:

Die veranschlagten Kosten betragen	
für die Haushaltsjahre 2015 - 2018	9.080.000,00 €
der Finanzbedarf wird ermittelt mit	4.120.000,00 €

Die Maßnahme ERH 5, Neubau der Bahnbrücke in Baiersdorf, wird als absolut vorrangig in Priorität 1 für das Jahr 2015 eingestuft (HHSt 1.6595).

Weiterhin werden die Baumaßnahmen

ERH 7 Radweg Uttenreuth – Marloffstein HHSt 1.6517

ERH 14 Ortsdurchfahrt Dondörflein HHSt 1.6584

ERH 15 Ortsdurchfahrt Oberreichenbach HHSt 1.6515

ERH 33 Radweg Unterschöllnbach – Minderleinsmühle HHSt 1.6533

als vorrangig eingestuft.

Für die Maßnahmen an der ERH 5, ERH 7, ERH 14 und ERH 15 wurden die Zuwendungsanträge im August 2014 gestellt.

Für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 sind die anteiligen Kosten einzuplanen; die Vorlage „Investitionsplanung 2015 bis 2018“ ist Bestandteil des Beschlusses. Die Verwaltung wird beauftragt, die Prioritätenliste/Investitionsplanung jährlich fortzuschreiben.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 56 Nein: 0 Anwesend: 56

3. Neubau eines Landratsamtes; Abschluss der Entwurfsplanung mit Maßnahmenbeschluss

Den Mitgliedern des Kreistages stehen zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsunterlage sowie die Entwurfspräsentation für den Neubau des Landratsamtes zur Verfügung.

Landrat Tritthart begrüßt Architekt Marth sowie die anwesenden Fachplaner für Heizung, Lüftung, Sanitär, für die Elektroinstallationen sowie für die Außenanlagen. Die auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 30.04.2014 erstellte Entwurfsplanung wird von Architekt Marth sowie den Fachplanern im Rahmen einer Präsentation nochmals detailliert vorgestellt und erläutert. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigelegt. Architekt Marth weist darauf hin, dass es seiner

Ansicht nach sinnvoll sei, die Brüstungen der Fassade mit einer sogenannten Alucobondfassade auszuführen. Obwohl dies primär zu höheren Investitionskosten von ca. 250.000 € führen würde, stellt dies langfristig die günstigere Variante dar. Die Investitionskosten amortisieren sich nach ca. 10 Jahren. Insgesamt betrachtet bietet eine Alucobondfassade darüber hinaus gestalterisch höherwertige Ausführungsmöglichkeiten.

Im Rahmen der anschließenden Beratung werden die vorgelegte Entwurfsplanung und die dargestellte Ausführung der Brüstungen als Alucobondfassade übereinstimmend befürwortet. Aus dem Gremium werden auch Überlegungen zur weiteren Bearbeitung der Planung durch den Architekten vorgetragen. Diese betreffen Details zum Sitzungssaal (elektrotechnische Ausstattung, Anordnung der Projektionsflächen, Blend- und Sichtschutz), farbliche Akzentuierungen innerhalb des Gebäudes, praktikable Fahrradständer sowie die Bepflanzung der Außenanlagen mit landkreistypischen Bäumen.

Nach Beantwortung einzelner Fragen durch den Architekten und die Fachplaner, insbesondere zur Nutzung des Abwärmepotenzials der IT-Geräte für die Heizung des Gebäudes, macht Kreisrat Nussel deutlich, dass die laufende Unterrichtung der Fraktionen, besonders bei Wünschen und Änderungen zur heute vorgestellten Planung, wichtig sei. So erwarte er bei Änderungen und der Berücksichtigung von Wünschen, vor allem von Seiten des Projektsteuerers, stets eine Aussage zu Auswirkungen auf Qualität, Bauzeit und Kosten.

Auf der Grundlage der vorangegangenen Beratung mit übereinstimmender Befürwortung von Beschlussvorschlag 2 b (Ausführung der Brüstungen als Alucobondfassade mit einer Gesamtkostenfestsetzung in Höhe von 39.240.000 €) lässt Landrat Tritthart wie folgt abstimmen:

Der Kreistag fasst folgende Beschlüsse:

1. Mit den vorgelegten Planungen der Architekten, der Fachplaner und der Verwaltung besteht Einverständnis.
2. Die Brüstungen am Neubau werden
mit einer Alucobondfassade ausgeführt. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme werden auf 39.240.000 € festgesetzt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Finanzmittel in den folgenden Jahren in den Haushaltplanungen aufzunehmen und nach den zu erwartenden Kostenfluss bereit zustellen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 53 Nein: 0 Anwesend: 53

**4. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.11.2014
"Resolution zu den geplanten EU-USA-Handelsabkommen TTIP und TISA"**

Den Mitgliedern des Kreistages wurde der Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.11.2014 „Resolution zu den geplanten EU-USA-Handelsabkommen TTIP und TISA“ zusammen mit der Verwaltungsinformation des Bayer. Landkreistages, dem Rundschreiben des Deutschen Landkreistages und dem gemeinsamen Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen der Kommunalen Spitzenverbände und dem Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) mit Schreiben vom 20.11.2014 übersandt.

Im Rahmen der Beratung des Tagesordnungspunktes wird die Notwendigkeit internationaler Handelsbeziehungen auch für die heimische Wirtschaft betont. Gleichzeitig müsse jedoch auch die kommunale Selbstverwaltung und damit die Gestaltung des unmittelbaren Lebensumfeldes der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge, weiterhin gewährleistet werden. Dies müsse im Rahmen der Verhandlungen eingefordert und sichergestellt werden. Kontrovers wird diskutiert, ob der Kreistag hierzu die im Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen formulierte Resolution beschließen sollte.

Landrat Tritthart fragt, ob der Vorschlag von Kreisrat Dr. Hacker, das Positionspapier der Kommunalen Spitzenverbände und der VKU durch einen Kreistagsbeschluss zu unterstützen, Zustimmung finden könne und ob die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag vom 17.11.2014 unter diesen Voraussetzungen zurücknehmen würde. Die Mitglieder des Kreistages signalisieren mehrheitlich ihr Einverständnis. Kreisrat Bachmayer begrüßt den Vorschlag ebenfalls und erklärt die Rücknahme des Antrages vom 17.11.2014 für seine Fraktion.

Der Kreistag fasst daraufhin folgenden Beschluss:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt unterstützt die im gemeinsamen Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen vom Oktober 2014 durch die Kommunalen Spitzenverbände und dem Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) formulierten Positionen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 49 Nein: 0 Anwesend: 49

Im Anschluss informiert Landrat Tritthart über den aktuellen Stand der Errichtung einer Unterkunft für Asylbewerber in Buckenhof. Demnach hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 31.10.2014, vorbehaltlich der verbindlichen Zusage der Kostenerstattung durch die Regierung von Mittelfranken, der Firma ALHO Systembau den Auftrag zur Erstellung einer dezentralen Unterkunft für Asylbewerber in Buckenhof erteilt.

Trotz intensiver Bemühungen, eine Aussage zur Kostenerstattung zu erhalten, liegt diese bis heute nicht vor. Es gebe weder eine Aussage von der Regierung von Mittelfranken noch vom zwischenzeitlich eingeschalteten Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Landrat Tritthart bedauert dies ausdrücklich. Von Seiten des Landratsamtes werde alles Notwendige unternommen, um in dieser Angelegenheit eine Klärung herbeizuführen. Die beauftragte Firma habe allerdings wegen der Terminverschiebung bis ins Frühjahr 2015 die für den Landkreis vorgesehenen Container anderweitig verkauft.

Sowohl Kreisrat Nussel als auch Kreisrätin Hiersemann sagen zu, auch in ihrer Funktion als Abgeordnete des Bayer. Landtags, in dieser Angelegenheit eine Klärung über das zuständige Bayer. Staatsministerium nachdrücklich zu unterstützen. Kreisrat Galster ergänzt, für eine längere bzw. dauerhafte Integration der Bürgerkriegsflüchtlinge sei es seiner Ansicht nach erforderlich auch vermehrt im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus Unterkünfte zu schaffen.

II. Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Erlangen, 01.12.2014

Alexander Tritthart
Landrat

Birgit Stolla
Regierungsamtfrau

Kreisrat

Manfred Bachmayer
Hallerstr. 15
90542 Eckental
Telefon: 09126 / 287407



Grüne

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
z.Hd. Herrn Landrat Alexander Tritthart
Marktplatz 6
91054 Erlangen

K. J. Bachmayer
20.11.14

Uttenreuth, 17. November 2014

Resolution zu den geplanten EU-USA-Handelsabkommen TTIP und TISA

Sehr geehrter Herr Landrat,

angesichts der zu erwartenden Auswirkungen auf die kommunale Daseinsvorsorge durch das derzeit weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelte Handels- und Investitionsabkommens zwischen EU und USA (TTIP), den bekannt gewordenen Inhalten des geplanten Handelsabkommens mit Kanada (CETA) sowie angesichts der laufenden Verhandlungen zu einem plurilateralen Abkommen zum „Handel mit Dienstleistungen“ (Trade in Services Agreement – TISA) stellen wir folgenden Antrag:

Der Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchstadt fordert den Deutschen Landkreistag auf, Folgendes bei der EU-Kommission und der Bundesregierung einzufordern:

- **Mindestens einE VertreterIn für die deutschen Landkreise nimmt ab sofort an den Verhandlungen teil und informiert die kommunalen Mandats-trägerInnen in Deutschland über alle ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Inhalte der Verhandlungen.**
- **Bevor sie verabschiedet werden, werden die ausgehandelten Vertragstexte von TTIP und TISA den Interessenverbänden der Landkreise, Kommunen und kommunalen MandatsträgerInnen in Deutschland zur Kommentierung vorgelegt; für diese Prüfung ist ein ausreichender Zeitraum vorzusehen.**



- **Die Interessenverbände der deutschen Kommunen bekommen vor der Abstimmung über diese Abkommen die Möglichkeit zur Stellungnahme und Diskussion vor dem EU-Parlament beziehungsweise dem Deutschen Bundestag und Bundesrat.**
- **Bei den Verhandlungen zum Freihandelsabkommen TTIP ist dafür Sorge zu tragen, dass bestehende europäische Umwelt-, Gesundheits- und Sozialstandards künftig nicht als „Investitionshemmnisse“ von einem Schiedsgericht ausgehebelt werden können.**
- **Der Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge unter Einschluss der öffentlichen Dienstleistungen (zum Beispiel Wasserversorgung und Abfallentsorgung) wird vom Geltungsbereich des Freihandelsabkommens ausgeschlossen, indem im Abkommen in einer Positivliste jene Bereiche aufgelistet werden, die vom Abkommen erfasst sein sollen.**

Zur Begründung stellen wir fest:

Die Europäische Union und die USA haben am 13. Februar 2013 beschlossen, Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (Transatlantic Trade and Investment Partnership – TTIP) aufzunehmen, mit dem Ziel die transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen durch dieses Abkommen zu vertiefen. Grundlage dieser Verhandlungen ist ein vom Rat der Europäischen Union erteiltes Mandat, welches jedoch offiziell nicht veröffentlicht wurde.

Nach Abschluss der Verhandlungen müssen das Europäische Parlament und der Rat dem Vertragstext des Abkommens im Ganzen zustimmen oder ihn ablehnen. Nach seiner Ratifizierung wird das Freihandelsabkommen für die Mitgliedstaaten bindend. Damit wird es Anwendungsvorrang vor dem europäischen Sekundärrecht, wie beispielsweise Verordnungen und Richtlinien, sowie nationalem Recht haben. Dieses rechtliche Gewicht des Abkommens verstärkt seine mögliche Bedeutung für die kommunale Daseinsvorsorge.

Die EU-Kommission verhandelt zwar das vom Parlament ratifizierte Mandat, der genaue Wortlaut dessen und aller weiteren Verhandlungsdokumente – und damit auch detaillierte Informationen über mögliche Ausnahmen im Bereich der Daseinsvorsorge – sind für die Öffentlichkeit jedoch nicht zugänglich. Je nach Ausgestaltung und Wortlaut des Abkommens, könnten Teile der kommunalen Daseinsvorsorge unter den Anwendungsbereich der Handels- und Investitionspartnerschaft fallen. Auch wenn TTIP nicht direkt die Organisationsformen und -aufgaben der öffentlichen Verwaltung regelt, können sich die Inhalte des Abkommens indirekt auf die kommunale Organisationsfreiheit auswirken.

Daher ist es wichtig, sicherzustellen, dass die Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge prinzipiell nicht von einer transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft erfasst sind. Insbesondere darf eine Rekommunalisierung von Aufgaben nicht ausgeschlossen werden.

Dies gilt ebenso für das seit Juni 2013 von der EU-Kommission verhandelte „Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen“ (Trade in Services Agreement – TISA), welches nationale Dienstleistungsmärkte öffnen soll. Die Gefährdung der Daseinsvorsorge besteht bei neuen Handelsabkommen im Allgemeinen darin, dass sie über das geltende Recht der Welthandelsorganisation, also dem „Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen“ (General Agreement on Trade in Services, GATS) hinausgehen. Es besteht die Befürchtung, dass Investitionsschutzklauseln, wie sie auch im TTIP enthalten sein dürften, mittelbare Auswirkungen auf die Gestaltungsfreiheit der Kommunen bei der Organisation ihrer Aufgaben haben könnten. Unternehmen wäre es im Rahmen einer Investitionsschutzklausel erlaubt, Staaten vor nicht öffentlichen, demokratisch nicht kontrollierten Schiedsgerichten auf entgangene Gewinne zu verklagen.

Die Erbringung zahlreicher Aufgaben der Daseinsvorsorge durch kommunale und öffentliche Einrichtungen hat in unserer Gesellschaft eine lange Tradition und hat sich bewährt. Die Bürgerinnen und Bürger vertrauen darauf, dass die Steuerung und Kontrolle der Leistungen der Daseinsvorsorge durch demokratisch legitimierte kommunale Vertretungskörperschaften erfolgt. Damit stellt die kommunale Daseinsvorsorge ein wichtiges Element eines bürgernahen Europas dar, dem die EU und die Mitgliedstaaten gleichfalls verpflichtet sind.

Die öffentliche Daseinsvorsorge darf daher insbesondere in den Bereichen, in denen sie wichtige Aufgaben in nicht-liberalisierten Märkten wahrnimmt, keinesfalls einer Liberalisierung unterworfen werden. Darunter fällt insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben in der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

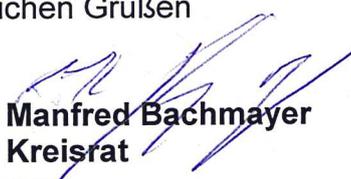
Demnach ist die Bundesregierung aufgefordert, sich in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden gegenüber der EU-Kommission für die Belange der Kommunen einzusetzen und darauf hinzuwirken, dass diese beim Abschluss eines Handelsabkommens zwischen EU und USA – und allen weiteren Handelsabkommen – berücksichtigt werden. Die Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge sowie das Recht, die Art und Weise der lokalen Daseinsvorsorge zu gestalten, dürfen nicht angetastet werden.

Gerne stehen wir Rückfragen zur Verfügung
und verbleiben mit freundlichen Grüßen

gez.
Wolfgang Hirschmann
Kreisrat

gez.
Irmgard Conrad
Kreisrätin

gez.
Helga Kondert
Kreisrätin


Manfred Bachmayer
Kreisrat

gez.
Dr. Lutz Bräutigam
Kreisrat

gez.
Astrid Marschall
Kreisrätin

gez.
Dr. Christiane Kolbet
Kreisrätin

gez.
Dr. Darina Bchmayer
Kreisrätin

gez.
Retta-Müller-Schimmel
Kreisrätin

Oktober 2014

Gemeinsames Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen

Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen begleiten konstruktiv die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und weitere Freihandelsabkommen. Sie unterstützen das mit den Abkommen verfolgte Ziel, durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Verbesserung der Investitionsbedingungen die Schaffung von Arbeitsplätzen zu befördern. Freihandelsabkommen bergen jedoch auch erhebliche Risiken für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen und ihre Unternehmen verantwortet und erbracht werden. Beeinträchtigungen dieser, für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Dienstleistungen durch Freihandelsabkommen müssen ausgeschlossen werden. Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunale Unternehmen fordern die auf europäischer und nationaler Ebene für die Verhandlungsführung und die letztendliche Zustimmung zu Freihandelsabkommen politisch Verantwortlichen deshalb auf, die folgenden Punkte zu gewährleisten:

1. Kommunale Organisationsfreiheit bei der Daseinsvorsorge – Ausnahme von Marktzugangsverpflichtungen gewährleisten!

Kommunale Selbstverwaltung heißt auch Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge. Die Kommunen verantworten die Leistungen der Daseinsvorsorge für Ihre Bürgerinnen und Bürger. In ihrem Interesse wird vor Ort die jeweils beste Organisationsform gewählt. Das europäische Recht akzeptiert grundsätzlich den weiten Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Marktzugangsverpflichtungen im Rahmen von Freihandelsabkommen, wie sie beispielsweise im TTIP vorgesehen werden sollen, sind jedoch geeignet, diese kommunale Organisationsfreiheit auszuhöhlen: Sollten typische kommunale Dienstleistungen wie die Trinkwasservers- und Abwasserentsorgung, der Öffentliche Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen, Krankenhäuser oder die Kultur Regeln zur Liberalisierung unterworfen werden, würde die derzeit garantierte umfassende Organisationsentscheidung von Kommunalvertretern durch rein am Wettbewerbsgedanken ausgerichtete einheitliche Verfahren ersetzt. Auch bei bisher politisch bewusst nicht liberalisierten Bereichen der Daseinsvorsorge könnte die in Deutschland vielfach übliche Eigenerbringung durch kommunale Unternehmen und Einrichtungen oder auch die Regelung eines notwendigen Anschluss- und Benutzungserfordernisses unmöglich gemacht werden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die kommunale Daseinsvorsorge von den Marktzugangsverpflichtungen im TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen ausgenommen wird. Der beste Weg dazu ist der sogenannte Positivlisten-Ansatz. Danach würden Dienstleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge nur dann von Liberalisierungsvorschriften eines Handelsabkommens betroffen sein, wenn die entsprechenden Dienstleistungen bzw. Sektoren explizit in dem Abkommen genannt würden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass insbesondere die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in einer Positivliste nicht erwähnt werden dürfen.

Sollte für das Prinzip des Marktzugangs im TTIP jedoch der Negativlistenansatz gewählt werden, wie bereits im Rahmen des zwischen der EU und Kanada ausgehandelten Abkommens CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) geschehen, ist dort und in allen so verfahrenen Abkommen sicherzustellen, dass die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge ausdrücklich von der

Anwendung dieses Prinzips ausgenommen werden. In diesem Fall muss auch die Anwendung von Stillstands- und Ratchetklauseln, mit denen bestehende Liberalisierungsniveaus nicht mehr verändert werden könnten und das jeweils höchste Liberalisierungsniveau zum Standard erklärt wird, zwingend ausgeschlossen werden. Dazu wäre nach gegenwärtigem Stand des TTIP die Aufnahme der nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in den Annex II zum Dienstleistungskapitel notwendig.

2. Öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht – Nicht über das europäische Vergabe- und Konzessionspaket hinausgehen!

Die im vergangenen Jahr abgeschlossene Reform des europäischen Vergaberechts berücksichtigt an vielen Stellen die kommunale Organisationsfreiheit im Bereich der Daseinsvorsorge. Der darin zum Ausdruck gekommene politische Wille muss auch Leitschnur für die Verhandlungen von Handelsabkommen sein. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht in Handelsabkommen mit Auswirkungen auf die kommunale Organisationsfreiheit nicht hinter dem reformierten europäischen Vergaberecht zurückbleiben dürfen. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die Erleichterungen für Inhouse-Vergaben und die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Bereichsausnahmen für Rettungsdienste und die Wasserwirtschaft nicht durch die Hintertür eines Freihandelsabkommens auch nur ansatzweise in Frage gestellt werden dürfen.

3. Investorenschutz – Zuständigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit auch für Investoren aus Drittstaaten!

Regeln zum Investitionsschutz sind in Abkommen unter Staaten mit ausgeprägter rechtsstaatlicher Tradition und ausreichendem Rechtsschutz vor nationalen Gerichten nicht notwendig. Jedenfalls darf durch solche speziellen Regelungen Investoren nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, ihnen unliebsame, aber demokratisch legitimierte und rechtsstaatlich zustande gekommene politische und administrative Maßnahmen (z.B. Regulierung von Fracking zum Schutz der Trinkwasserressourcen) vor internationalen Schiedsgerichten anzugreifen. Zwar können solche Schiedsgerichte lediglich Schadensersatz verhängen und keine Rücknahme von Maßnahme anordnen, doch alleine die Möglichkeit einer ausufernden Schadensersatzforderung soll und kann Entscheidungen der öffentlichen Hand bereits im Vorfeld beeinflussen. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern, im TTIP und den übrigen derzeit in der Verhandlung befindlichen Abkommen auf spezielle Investitionsschutzregelungen zu verzichten.

4. Umwelt- und Verbraucherschutz - Keine Verpflichtung zum Abbau von Schutzstandards!

Unterschiedliche Standards und Regulierungsansätze in der Umwelt- oder Verbraucherschutzpolitik können als nicht-tarifäre Handelshemmnisse angesehen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist in aller Regel jedoch kein Protektionismus, sondern die Umsetzung eines gesellschaftlichen Konsenses über Verbraucher- oder umweltpolitische Fragen. Umfasst sind z.B. die Zulassung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder auch die Erzeugungsprozesse von Lebensmitteln. Die Anstrengungen zum Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse und zur Schaffung regulatorischer Kohärenz dürfen daher nicht dazu führen, dass der Handlungsspielraum der EU oder der Mitgliedstaaten, z.B. in ihrer Umweltpolitik bestimmte als notwendig erachtete erhöhte Standards oder von Vertragspartnern abweichende Regulierungsansätze beizubehalten oder neu einzuführen, eingeschränkt wird. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass bei unterschiedlichen Schutzniveaus die in der EU einheitlich oder national geltenden Standards auf keinen Fall mit einem vorrangigen Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen reduziert werden dürfen; dies gilt insbesondere für den Umwelt- und Verbraucherschutz.

5. Transparenz – Einbindung kommunaler Vertreter in Beratergruppen

Die Verhandlungsführung über so komplexe Fragestellungen, wie sie mit einem Freihandelsabkommen verbunden sind, erfordert Vertraulichkeit. Gleichwohl besteht aufgrund der umfassenden Auswirkungen eines solchen Abkommens schon bei diesen Verhandlungen auch ein berechtigtes Interesse an Transparenz; die kommunalen Spitzenverbände und der VKU teilen dieses Interesse. Ein guter Weg, beiden Interessen Genüge zu tun, ist u.a. die frühzeitige Einbindung relevanter Gruppen.

Das Abkommen sollte nicht nur der Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates bedürfen, sondern auch der Zustimmung der Parlamente der 28 EU-Mitgliedsstaaten. In Deutschland sollten nicht nur der Bundestag und der Bundesrat dem Freihandelsabkommen zustimmen müssen, sondern es sollten auch die Kommunen an der Entscheidungsfindung beteiligt und über den jeweiligen Verhandlungsstand informiert werden, damit die Interessen aller staatlichen Ebenen gewahrt bleiben.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begrüßen daher ausdrücklich die Einberufung eines Beirates beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für TTIP unter Beteiligung der Kommunen. Sie fordern darüber hinaus eine Beteiligung der kommunalen Ebene und der öffentlichen Dienstleistungen in die bei der EU-Kommission bestehenden Beratergruppen.

6. TiSA - Kein Alleingang, der über die GATS und WTO hinausgeht!

Derzeit wird zudem von den USA, der EU und 20 weiteren Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO) das „Trade in Services Agreement“ (TiSA) verhandelt. Ziel dieser Verhandlungen ist der Abbau von Handelshemmnissen im öffentlichen Dienstleistungssektor, um neue Marktchancen zu eröffnen. Diese Verhandlungen werden sehr vertraulich geführt. Auch für dieses Abkommen fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die öffentliche Daseinsvorsorge und damit der öffentliche Dienstleistungssektor nicht betroffen sein dürfen. Die entsprechenden Standards dürfen nicht über das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS) hinausgehen. Der öffentliche Dienstleistungssektor und die demokratisch legitimierte Verantwortung vor Ort dürfen keinesfalls im Zuge von partiellen wirtschaftlichen Interessen zum Nachteil der Daseinsvorsorge in Deutschland beeinträchtigt werden. Die Organisationsfreiheit der Kommunen als einer der Kernbereiche des kommunalen Selbstverwaltungsrechts muss sichergestellt und Rekommunalisierungen nach den Gegebenheiten vor Ort und auf Basis des lokalen Wählerwillens uneingeschränkt möglich bleiben. Wir fordern für das TiSA-Abkommen ebenfalls eine breitere Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit, die Verfolgung eines Positivistenansatzes sowie die Wahrung des geltenden Vergaberechts.

Ansprechpartner:

Deutscher Städtetag

Detlef Raphael
Beigeordneter
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Tel.: +49 30 377 11 600
detlef.raaphael@staedtetag.de

Deutscher Landkreistag

Matthias Wohltmann
Beigeordneter
Lennéstraße 11
10785 Berlin
Tel.: +49 30 590097 322
matthias.wohltmann@landkriestag.de

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Timm Fuchs
Beigeordneter
Marienstraße 6
12207 Berlin
Tel.: +49 30 77307 206
tim.fuchs@dstgb.de

VKU Verband kommunaler Unternehmen

Thomas Abel
Geschäftsführer
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
Tel.: +49 30 58580 150
abel@vku.de

Vereinbarung zur Nutzung der Hotline und zur Inobhutnahme für kooperierende Jugendämter in Mittelfranken

zwischen

der Stadt / dem Landkreis _____, vertreten durch den Oberbürgermeister / die
Oberbürgermeisterin die Landrätin/
den Landrat für

dieser vertreten durch den Leiter/ die Leiterin des Stadtjugendamtes / Kreisjugendamtes (im
Folgenden Kooperationsjugendamt):

Anschrift:

und

der Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Leiterin des
Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt, (im folgenden Jugendamt Nürnberg)

Anschrift: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt, Dietzstraße 4,
90443 Nürnberg

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Nutzung der
Hotline und zur Inobhutnahme für kooperierende Jugendämter in Mittelfranken :

Vorbemerkung

Die Stadt Nürnberg stellt in ihrem Zuständigkeitsbereich mit der Hotline Frühe Hilfen und
Kinderschutz und dem Kinder- und Jugendnotdienst sicher, dass eine qualifizierte sozialpädagogische
Beratung zum Kinderschutz, die Krisenhilfe und Inobhutnahmen zu jeder Tages- und Nachtzeit
möglich sind. Vergleichbare Angebote existieren in Zuständigkeitsbereichen der
Kooperationsjugendämter nur eingeschränkt.

Zweck der nachfolgenden kommunalen Zweckvereinbarung ist es, diese Möglichkeiten auch den
umliegenden Jugendämtern gegen eine Kostenbeteiligung zur Verfügung zu stellen. Aus Gründen der

Übersichtlichkeit schließt jedes beteiligte Jugendamt eine gesonderte Vereinbarung. Den jeweiligen Vertragspartnern ist bekannt, dass die Stadt Nürnberg mit anderen Kooperationsjugendämtern inhaltlich gleiche kommunale Zweckvereinbarungen schließt und dass sich die Höhe der zu erstattenden Kosten unter anderem nach der Anzahl der Kooperationspartner richtet. Die Einzelheiten sind in der nachfolgenden Zweckvereinbarung geregelt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Das Kooperationsjugendamt möchte außerhalb seiner Geschäftszeiten eine qualifizierte sozialpädagogische Beratung zum Kinderschutz, die Krisenhilfe und Inobhutnahme in seinem Zuständigkeitsbereich bereitstellen. Hierfür wird das Kooperationsjugendamt Leistungen des Jugendamtes Nürnberg in Anspruch nehmen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, Regelungen zur Nutzung der „Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz“ und des Kinder- und Jugendnotdienstes des Jugendamtes Nürnberg durch das Kooperationsjugendamt zu treffen.

§ 2 Personal

(1) Die Stadt Nürnberg stellt außerhalb der Geschäftszeiten des Kooperationsjugendamts entsprechend Art. 7 Abs. 4 KommZG Beratungsfachkräfte (im Folgenden Bedienstete) zur Erfüllung folgender Aufgaben des jeweiligen Kooperationsjugendamts zur Verfügung: Die Beratung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 Abs. 2 und 3 SGB VIII, die Beratung von Mitteilern einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, Beratungen in familiären Krisensituationen aufgrund von Partnerschaftsproblemen, Trennung, Scheidung gem. § 17 Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 SGB VIII oder bei Ausübung der Personensorge gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII, Beratung in Fragen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen, Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII nach telefonischer oder persönlicher Beratung in den Räumen des Kinder- und Jugendnotdienstes, soweit keine anderen Regelungen in § 4 vereinbart worden sind.

(2) Der Stadt Nürnberg obliegen alle im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis zusammenhängenden Aufgaben wie Auswahl, Einstellung (bis höchstens Vergütungsgruppe S 12), Bezahlung, Personalfürsorge, Ausübung der Funktion des Dienstherrn. Das Dienstverhältnis der Bediensteten zur Stadt Nürnberg bleibt bestehen.

§ 3 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Die Stadt / der Landkreis _____ überträgt gem. Art. 8 Abs. 4 KommZG den Bediensteten der Stadt Nürnberg, die für sie/ ihn tätig werden, alle zur Durchführung der unter § 2 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben notwendigen Befugnisse.

§ 4 Aufgaben des Kooperationsjugendamtes

Das Kooperationsjugendamt benennt – soweit vorhanden - Dienste, Einrichtungen oder Personen, die außerhalb seiner Geschäftszeit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und/oder Entscheidung zur Inobhutnahme und/oder zur Unterbringung im Rahmen von Inobhutnahmen nach § 42 SGBVIII zu benachrichtigen sind. Die Anlage mit den näher bezeichneten Einrichtungen, Diensten oder Personen ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5 Leistungen des Jugendamtes Nürnberg

(1) Die von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellten Bediensteten führen für das Kooperationsjugendamt folgende mit dem in § 1 dargestellten Zweck zusammenhängende Aufgaben durch:

1. Telefonische Erreichbarkeit einer Beratungsfachkraft.
2. Telefonische Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Fachkräften, Polizeidienststellen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Einrichtungen des Gesundheitswesens, Multiplikatoren und weiteren Personen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kooperationsjugendamtes.
3. Ambulante Beratung – die Ratsuchenden können in die Räume des Kinder- und Jugendnotdienstes Nürnberg zur Beratung eingeladen werden.
4. Risikoanalyse und Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
5. Entscheidung über die Notwendigkeit einer Inobhutnahme entsprechend der Regelung in der Anlage zur Zweckvereinbarung gem. § 4.
6. Veranlassung einer Inobhutnahme
 - a. durch Information der gem. § 4 genannten Dienste, Einrichtungen oder Personen (siehe Anlage) oder
 - b. durch den Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg, falls keine Dienste nach § 4 benannt wurden.
7. Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme durch den Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg, soweit keine örtlichen Dienste, Einrichtungen oder Personen hierfür benannt wurden.
8. Unverzügliche schriftliche Information des Kooperationsjugendamtes, spätestens zum Beginn des nächsten Arbeitstages, durch Übermittlung der angelegten Dokumentationen (z.B. Beratungsbericht oder Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung):
 - a. Mitteilungen zur Kindeswohlgefährdung,
 - b. Entscheidungen zu Inobhutnahmen,
 - c. Vollzug von Inobhutnahmen,
 - d. Informationen über Beratungen, bei denen Handlungsbedarf im weiteren Geschäftsgang des Kooperationsjugendamtes besteht.

(2) Während der Geschäftszeiten wird im Hinblick auf die Nr. 1 – 7 auf die örtlich zuständigen Stellen verwiesen.

§ 6 Mitteilungen zu Kindeswohlgefährdung, Gefährdungseinschätzung, Entscheidung über Maßnahmen nach § 42 SGB VIII

Erhalten die von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellten Bediensteten im Rahmen der Beratung Informationen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung, findet eine Risikoanalyse und Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII statt, die zu folgenden Ergebnissen führen kann:

1. Die gewichtigen Anhaltspunkte können anhand der vorhandenen Informationen ausgeräumt werden. Es liegt kein Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vor.
2. Gewichtige Anhaltspunkte können nicht ausgeräumt werden. Es besteht ein Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Anhand der vorliegenden Informationen und der Gefährdungseinschätzung ist keine dringende Gefahr erkennbar. Das Kooperationsjugendamt erhält zum nächsten Arbeitstag eine Mitteilung über die mögliche Kindeswohlgefährdung.
3. Gewichtige Anhaltspunkte können nicht ausgeräumt werden. Anhand der vorliegenden Informationen und der Gefährdungseinschätzung besteht eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen. In diesem Fall entscheidet der / die zur Verfügung gestellte Bedienstete über eine Inobhutnahme und veranlasst die weiteren Schritte nach § 7.

§ 7 Unterbringungsort während der Inobhutnahme

(1) Hat das Kooperationsjugendamt gem. § 4 örtliche Dienste, Einrichtungen oder Personen benannt, die Kinder/Jugendliche im Rahmen einer Inobhutnahme auch außerhalb der Geschäftszeiten aufnehmen, werden diese durch die zur Verfügung gestellten Bediensteten über die Entscheidung zur Inobhutnahme informiert. Der Transfer des Kindes oder Jugendlichen zur Person oder Einrichtung wird analog Absatz 3 geregelt. Details sind in der Anlage benannt.

(2) Besteht eine medizinische Indikation für eine stationäre Behandlung, erfolgt die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme in örtlichen Krankenhäusern (zum Beispiel: notwendige stationäre Behandlung aufgrund körperlicher Gewalt, Entscheidung zur Inobhutnahme bei einem Neugeborenen).

(3) Hat das Kooperationsjugendamt gem. § 4 keine örtlichen Dienste, Einrichtungen oder Personen benannt und die Inobhutnahme eines Kindes/Jugendlichen erfolgt im Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg, wird nach einer der folgenden Möglichkeiten verfahren:

1. Die örtliche Polizei wird von den zur Verfügung gestellten Bediensteten über die mögliche Kindeswohlgefährdung, die Notwendigkeit und Entscheidung zur Inobhutnahme und den Aufenthaltsort des betroffenen Kindes oder Jugendlichen informiert. Die örtliche Polizei veranlasst die Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen vor Ort und regelt den Transfer zum Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg.
2. Örtliche Polizei ist bereits vor Ort und übernimmt den Transfer des Kindes oder Jugendlichen.
3. Kinder oder Jugendliche halten sich an einem Ort auf, von dem aus eine Beförderung mit dem Taxi in den Kinder- und Jugendnotdienst möglich ist. Das Taxi wird durch das Jugendamt Nürnberg bestellt. Das Kooperationsjugendamt übernimmt hierfür die Kosten.

4. Kinder oder Jugendliche kommen nach erfolgter Beratung eigenständig zum Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg und bitten um Inobhutnahme.
5. Die Kinder oder Jugendlichen werden beraten, sich an die örtliche Polizei zu wenden, soweit dies dem Alter des Kindes oder Jugendlichen entspricht, damit diese den Transfer in den Kinder- und Jugendnotdienst übernehmen kann.
6. Eltern oder Angehörige übernehmen den Transfer des Kindes zum Kinder- und Jugendnotdienst.

(4) Für Absprachen mit den örtlich zuständigen Polizeidienststellen und Krankenhäusern ist das Kooperationsjugendamt zuständig. Die örtlichen Dienste, Einrichtungen oder Personen sind über die Regelungen der Zweckvereinbarung zu informieren.

§ 8 Zuständigkeiten

Diese Vereinbarung berührt nicht die sachliche und die örtliche Zuständigkeit nach § 87 SGB VIII.

§ 9 Beratungen während der Geschäftszeiten des Kooperationsjugendamtes

Bei Anrufen während der Geschäftszeiten des Kooperationsjugendamtes (d. h. während der Öffnungszeiten des Kooperationsjugendamtes gemäß Anlage) wird wie folgt verfahren:

1. Beratungen zur Kindeswohlgefährdung:

Bei Kindeswohlgefährdung fragen die zur Verfügung gestellten Bediensteten die Informationen des Anrufers ab, um diese unverzüglich direkt an das zuständige Jugendamt zu übermitteln. Damit wird sichergestellt, dass der Anruf nicht verloren geht. In anderen Fällen wird an die in der Anlage genannten Dienste / Mitarbeiter / Rufnummern des Kooperationsjugendamtes vermittelt.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung erfolgt die sofortige telefonische Mitteilung an das Kooperationsjugendamt innerhalb der Geschäftszeiten.

2. Frühe Hilfen:

Es wird an die in der Anlage genannte örtliche Koordinierende Kinderschutzstelle (Koki) vermittelt. Bei Bedarf und Vorliegen der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen wird der in der Hotline ausgefüllte Beratungsbogen übermittelt.

Für das Vorgehen sind die Vorgaben des Kooperationsjugendamtes in der Anlage zu beachten.

§ 10 Fachliche Standards

(1) Die Umsetzung der Aufgaben beruht auf den Empfehlungen zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII des Landesjugendhilfeausschusses Bayern und der Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII im Jugendamt Nürnberg für den Kinder- und Jugendnotdienst in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(2) Die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendnotdienst und Kooperationsjugendamt wird in der Anlage „Verfahrensstandards zur Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendnotdienst“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 11 Statistik

Das Jugendamt Nürnberg führt über die durchgeführten Beratungen eine Statistik. Durch die Statistik können in anonymisierter Form Datum, Uhrzeit und Anlass des jeweiligen Anrufs, Herkunft der Anrufer und weitere Veranlassung überprüft und ausgewertet werden. Diese Auswertung wird Grundlage weiterer Vereinbarungen (z.B. finanzielle Regelungen) sein.

§ 12 Dokumentation

Es werden die in der AG Kinderschutz abgestimmten Formulare für Beratungen und Mitteilungen einer Kindeswohlgefährdung verwendet. Diese sind durch entsprechenden Briefkopf als Dokumente des Kooperationsjugendamtes gekennzeichnet.

§ 13 Sozialdatenschutz

(1) Das Kooperationsjugendamt ist gemäß § 67 Abs. 9 SGB X verantwortliche Stelle für die durch die entliehenen Dienstkräfte erhobenen Sozialdaten. Für die entliehenen Dienstkräfte gelten die Grundlagen des Sozialdatenschutzes.

(2) Für die in § 2 genannten Aufgaben gelten folgende Regelungen:

1. Sozialdaten werden nur erhoben, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Grundsätzlich ist die vereinfachte Dokumentation in anonymisierter Form durchzuführen, soweit die Beratung abgeschlossen ist und keine Information des Kooperationsjugendamtes erforderlich ist. Die Beratungen werden in einer Sammelakte erfasst und nach Ablauf eines Jahres gelöscht.
2. Die in § 5 Nr. 8 benannten Dokumentationen werden in einer Sammelakte zusammengefasst und nach Weitergabe an das Kooperationsjugendamt unmittelbar gelöscht. Nach Weitergabe an die fallverantwortliche Stelle des Kooperationsjugendamtes finden die weitere Nutzung und Speicherung der Sozialdaten und die Überwachung von Sperr- und / oder Lösungsfristen dort statt.

(3) Für den zur Erfüllung dieser Zweckvereinbarung erforderlichen Umgang mit Sozialdaten durch die Stadt Nürnberg bzw. die entliehenen Dienstkräfte schließt das jeweilige Kooperationsjugendamt mit der Stadt Nürnberg einen Vertrag über die Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag, gemäß § 80 SGB X, ab.

§ 14 Kosten

(1) Das Kooperationsjugendamt erstattet der Stadt Nürnberg jährlich die anteiligen Kosten für die Zurverfügungstellung der Bediensteten zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Zweckvereinbarung.

(2) Grundlage der Berechnung ist der vom Jugendamt der Stadt Nürnberg bei Abschluss der Vereinbarung angenommene Personalbedarf im Umfang einer halben VK Stelle Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder gleichzusetzende Qualifikation in der Eingruppierung „S12“ zuzüglich der Verwaltungskosten.

(3) Das Jugendamt Nürnberg rechnet jährlich zum 1. Juni den Personalaufwand auf der Grundlage der jeweils aktuellen von der Stadt Nürnberg für ihre Budgetierung festgesetzten Personalkosten zuzüglich Verwaltungskosten ab und übersendet dem Kooperationsjugendamt die Abrechnung.
Stand 23.04.2013: VK Stelle EUR 64.100,-, Berechnungsgrundlage 0,5 VK Stelle: EUR 32.050,-.

(4) Bei steigenden Fallzahlen und erhöhtem Personalaufwand wird die Kostenerstattung wie folgt angepasst:

Die Mindestvergütung des Personalaufwands an die Stadt Nürnberg findet grundsätzlich im Umfang von 0,5 Vollkraftstellen statt, um die Bereitstellung der Bediensteten für das Kooperationsjugendamt zu gewährleisten. Kommt es während der Laufzeit der kommunalen Zweckvereinbarung zu gestiegenen Beratungszahlen und/oder Beratungszeiten kann die Kostenbeteiligung der Kooperationsjugendämter von 0,5 Vollkraftstellen auf bis zu maximal 1 Vollkraftstelle ohne Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedarfsgerecht durch schriftliche Erklärung der Stadt Nürnberg gegenüber dem Kooperationsjugendamt bis zum 31.03 eines jeden Jahres erhöht werden.

Zu diesem Zweck übermittelt das Jugendamt Nürnberg zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.03. eines Jahres, die Nutzungszahlen des Vorjahres an die Kooperationsjugendämter und erläutert den erhöhten Personalaufwand und die notwendige Kostenerhöhung. Die Kostenerhöhung soll in Schritten im Umfang von 0,1 Stellenanteilen oder bei Bedarf einem Mehrfachen davon erfolgen.

Nach erfolgter Erhöhung kann bei sinkenden Fallzahlen nach gleichem Verfahren oder auf Antrag der Kooperationsjugendämter bis zum 31.03. des Folgejahres die Erhöhung wieder auf die Kosten einer 0,5 VK Stelle abgesenkt werden.

(5) Die beteiligten Gemeinden und Landkreise tragen die anfallenden Kosten für die in § 2 genannten Bediensteten gemeinsam und zu gleichen Teilen. Die Personalkosten werden durch die Anzahl der Kooperationspartner dividiert. Bei Veränderungen in der Anzahl der beteiligten Gebietskörperschaften informiert das Jugendamt der Stadt Nürnberg umgehend.

Zum Beginn der Kooperation sind folgende Jugendämter beteiligt:

Landkreis Ansbach, Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstädt, Stadt Fürth, Landkreis Fürth,
Landkreis Roth, Stadt Schwabach, Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 16 Laufzeit und Kündigungsfristen

Diese Zweckvereinbarung wird für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2018 geschlossen. Während dieser Zeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Die Regelung des Art. 60 BayVwVfG bleibt davon unberührt. Die Beteiligten haben sich drei Monate vor Ablauf dieser Zweckvereinbarung zu äußern, ob sie diese fortsetzen, ändern oder aufheben. Wird die Zusammenarbeit fortgesetzt, verlängert sich die Laufzeit dieser Zweckvereinbarung jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.

§ 17 Haftung

Die Stadt ___/ der Landkreis _____ stellt die Stadt Nürnberg von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diesen aus schuldhaftem Handeln der Bediensteten der Stadt Nürnberg im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß dieser Zweckvereinbarung entstanden sind.

§ 18 Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Vereinbarung soll die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung angerufen werden.

§ 19 Anlage

Die Anlage enthält Angaben zu den gewünschten Nutzungszeiten der Leistungen des Jugendamtes Nürnberg gem. § 5 dieser Vereinbarung, den Öffnungszeiten des jeweiligen Kooperationsjugendamtes, den telefonischen Erreichbarkeiten bei Kindeswohlgefährdungen und den Absprachen mit örtlichen Diensten wie Polizei, Krankenhäusern und Inobhutnahme-Einrichtungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 20 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am _____ 01.01.2015 in Kraft.

Nürnberg, Datum _____

Ort, Datum _____

Stadt Nürnberg

Stadt/Landkreis

Anlage gem. § 19 zur Kommunalen Zweckvereinbarung die Nutzung der Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz und des Kinder- und Jugendnotdienstes der Stadt Nürnberg, Jugendamt

Diese Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung des Landkreises

Erlangen-Höchstadt, Amt für Kinder, Jugend und Familie

mit der Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt vom

_____ (Datum)

1 Nutzungszeiten der Leistungen des Jugendamtes Nürnberg, Hotline, Krisenhilfe und Inobhutnahme

1.1 Zu welchen Zeiten werden die Aufgaben übertragen?

	Ende der Geschäftszeit	bis (Uhrzeit nächster Arbeitstag)
Montag	16:00 Uhr	Dienstag: 08:00 Uhr
Dienstag	16:00 Uhr	Mittwoch: 08:00 Uhr
Mittwoch	16:00 Uhr	Donnerstag: 08:00 Uhr
Donnerstag	16:00 Uhr	Freitag: 08:00 Uhr
Freitag	12:00 Uhr	Montag: 08:00 Uhr
Samstag	24 Stunden	
Sonntag	24 Stunden	
Feiertage	24 Stunden	

1.2 Wie werden die Bürger informiert?

Gibt es eine ‚Bandansage‘ mit der Rufnummer des KJND. Wird der Anruf automatisch umgeleitet?

Im Sekretariat des Amtes für Kinder, Jugend und Familie gibt es außerhalb der Geschäftszeiten unter der zentralen Telefon-Nr.: 09131 – 803 259 eine Bandansage, die auf den KJND verweist :

„Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Amt für Kinder, Jugend und Familie. Sie rufen außerhalb unserer Geschäftszeiten an. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Kinderschutz-Hotline der Stadt Nürnberg unter der Tel.-Nr. 0911-2313333. Die Bediensteten der Stadt Nürnberg handeln im Auftrag des Landkreises Erlangen-Höchstadt.

(Der Anruf wird nicht automatisch umgeleitet.)

2 Informationen zu § 4 Aufgaben des Kooperationsjugendamtes

2.1 Dienste, Einrichtungen oder Personen, die bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und/oder für die Entscheidung zur Inobhutnahme außerhalb der Geschäftszeit zu benachrichtigen sind:

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	zu informieren bei: (bitte ankreuzen)	
			Kindeswohlgefährdung	Entscheidung z. Inobhutnahme
<i>keine</i>				

2.2 Dienste, Einrichtungen oder Personen die für die Unterbringung im Rahmen von Inobhutnahmen außerhalb der Geschäftszeiten durch die beauftragten Bediensteten zu benachrichtigen sind.

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	Inobhutnahme für die Altersgruppe ¹
<i>keine</i>			

3 Informationen zu § 7 Unterbringungsort während der Inobhutnahme, Transfer zum Unterbringungsort

3.1 Informationen zu § 7, Abs. 1, Aufnehmende Dienste/Einrichtungen/Personen

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	Art des Krankenhauses ²
<i>keine</i>			

¹ Z.B.: Kinder 0-3 Jahre, Kinder 6-13 Jahre, Jugendliche ab 14 Jahre

² Z.B.: Geburtsklinik, Kinderklinik, etc.

3.2 Informationen zu § 7, Abs. 2 örtliche Krankenhäuser

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	Art des Krankenhauses ³
Uniklinik Erlangen Universitätsstr. 21/23	Tel. 09131 / 85-3 35 53 Tel. 09131 / 85-3 35 54	24 Stunden	Frauenklinik
Uniklinik Erlangen Loschgestr. 15	Tel. 09131 / 85-3 31 18 Tel. 09131 / 85-3 31 19	24 Stunden	Kinderklinik
Unklinik Erlangen Schwabachanlage 6	Tel. 09131 / 85-3 30 01 Tel. 09131 / 85-3 30 02	24 Stunden	Kinder- und Jugendabteilung für Psychische Gesundheit

3.3 Örtliche Polizeidienststellen § 7, Abs. 3, Nr. 1

Die örtliche Polizei wird von den Mitarbeitern des Jugendamtes Nürnberg über die mögliche Kindeswohlgefährdung, die Notwendigkeit und Entscheidung zur Inobhutnahme und den Aufenthaltsort des betroffenen Kindes oder Jugendlichen informiert. Die örtliche Polizei veranlasst die Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen vor Ort und regelt den Transfer zur Einrichtung nach § 4 der Vereinbarung und Ziffer 3.1 dieser Anlage oder gem. § 7 Abs.3 zum KJND Nürnberg.

Polizeidienststelle	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	Zuständigkeitsbereich ⁴
PI Höchststadt	09193 – 6394-0 (Fax 420)	24 Stunden	Großraum Höchststadt
PI Herzogenaurach	09132 – 7809-0 (Fax 920)	24 Stunden	Großraum Herzogenaurach
PI Erlangen-Land	09131 – 760-514 (Fax: 530)	24 Stunden	Großraum Erlangen-Land
PI Erlangen	09131 – 760-0 (Fax 130)	24 Stunden	Stadtgebiet Erlangen

3.4 Informationen zu Taxiunternehmen § 7, Abs. 3, Nr. 3

Für den Transfer mit einem Taxi sind die folgenden örtlichen Taxiunternehmen zu beauftragen:

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	Bemerkung
Taxiunternehmen Stefan Bernard Erlenweg 4 91325 Adelsdorf	Tel. 09193/9214	24 Stunden	
Mietwagenunternehmen Karg	Tel. 09193/504700	24 Stunden	

³ Z.B.: Geburtsklinik, Kinderklinik, etc.

⁴ Gemeinden, Gebiet,

An der Weisach 6 91475 Lonnerstadt			
Verkehrsunternehmen Künzel Am Froschweiher 1 91080 Uttenreuth	Tel. 09131/501300	24 Stunden	
Taxiunternehmen Alfred Weiß Amselweg 4 90562 Heroldsberg	Tel. 0911/5187393	24 Stunden	
Firma Transfair Taxi Zwingel Brückenstr. 4 91315 Höchststadt	Tel. 09193/3366	24 Stunden	

4 Informationen an das Kooperationsjugendamt

Welche Dienste oder Personen sollen über Inobhutnahmen, Beratungen informiert werden? (Ggfs. Telefonverzeichnis Sozialdienst als Anlage)

Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	Bemerkung
Regional zuständige Fachkraft des ASD bzw. deren Vertretung	Siehe Anlage Sekretariat: Tel.:09131-803 259 Fax: 09131-803 376	Während der Geschäftszeiten Mo. – Mi. 08:00 – 16:00 Do. 08:00 – 18:00 Fr. 08:00 – 12:00	Wenn weder ständige Fachkraft noch Vertretung erreichbar sind, kann über das Sekretariat der <u>Bereitschaftsdienst</u> erfragt werden

5 Mitteilungen Kindeswohlgefährdung während der Geschäftszeiten

5.1 Mitteilungen Kindeswohlgefährdung

Während der Geschäftszeiten sind Mitteilungen über Kindeswohlgefährdung an folgende Dienste, Personen zu übermitteln:
(Z. B.: zentrale Rufnummer im Jugendamt, Jourdienst oder auch Telefonverzeichnis als Anlage).

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	örtlich zuständig für
Regional zuständige Fachkraft des ASD bzw. deren Vertretung	Siehe Anlage Sekretariat: Tel.:09131-803 259 Fax: 09131-803 376	Während der Geschäftszeiten Mo. – Mi. 08:00 – 16:00 Do. 08:00 – 18:00 Fr. 08:00 – 12:00	Landkreis Erlangen- Höchststadt

5.2 Frühe Hilfen

Beratungen zu frühen Hilfen werden an die Koordinierende Kinderschutzstelle des Kooperationsjugendamtes vermittelt

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	örtlich zuständig für
Koki- Netzwerk frühe Kindheit: Frau Friedrich Herr Raum	09131-803 326 Sekretariat: Tel.:09131-803 259 Fax: 09131-803 376	Während der Geschäftszeiten	LK Erlangen-Höchstadt

6 Änderungshistorie

Version	Datum	Autor	Geänderte Abschnitte	Änderungsgrund	Änderung

Landkreis Erlangen-Höchstadt



Investitionsplanung 2015-2018 (Entwurf)

Straßen-, Brücken- und Radwegebau

- | | | | |
|------|-------------------|-------------|---------------|
| UA - | Vermögenshaushalt | Priorität 1 | (Blatt 1 - 3) |
| UA - | Vermögenshaushalt | Priorität 2 | (Blatt 4) |

Sitzung Kreisausschuss
am 14.11.2014

Sitzung des Kreistages
am 28.11.2014

Heßdorf, 27.10.2014
Landkreis Erlangen-Höchstadt

- Sachgebiet Tiefbau -

Friedrich Geyer
Sachgebietsleiter

Investitionsprogramm 2015 - 2018

Straßen-, Brücken- und Radwegbau

UA - Vermögenshaushalt

Priorität 1

Kreisstraße HHSt.	Bezeichnung der Maßnahme Radwege, Brücken, etc. Bauabschnitt, Kilometrierung	Gesamt € i.T.	Kosten				Dritte Gemeinde DB, Bund etc. € i.T.	Ansatz		Haushalt 2015 ff					Bemerkungen Ausbauzustand, Vorplanung, Grunderwerb (=GE), Fertigstellung, Ausbaubeginn, UI-Aufwand, Priorität, etc.
			Ausgaben € i.T.	Einnahmen € i.T.	Finanzierung € i.T.	bisher € i.T.		HJ 2014 € i.T.	HJ 2015 € i.T.	HJ 2016 € i.T.	HJ 2017 € i.T.	HJ 2018 € i.T.			
ERH 31 1.6571	Dechsendorf - Möhrendorf BA III Str.km 1,880 - 4,800 Radwegeausbau	650	650	300	350		A E F				20	280	350	alte Planung z.T. vorhanden Planungsleistungen 2016	
ERH 23 1.6523	OD Wachenroth Länge ca. 0,7 km	800	650	300	350	150	A E F			20	300	330	erheblicher Unterhaltsaufwand Koordination mit Dorferneuerung u. Gemeinde		
ERH 36 1.6566	OD Medbach Str.km 1,132 - 1,727 Sanierung	650	500	230	270	150	A E F			20		250	230	starke Straßenschäden, erheblicher Unterhaltsaufwand, Ausbau nach Bauklasse IV Vereinbarung mit Stadt erforderlich	
ERH 6	Röckenhof - Unterschöllnbach Geh- und Radweg Länge ca. 2,0 km	500	450	200	250	50	A E F			30		200	220	Lückenschluss evtl. Querungshilfen Abstimmung mit Gemeinde u. Naturschutz	
ERH 25 1.6545	Niederndorf-Lkr.Grenze (Behälterberg) Str.km 8,832 - 10,532 Verstärkung: Unterbau u. Decke	780	650	300	350	130	A E F	20	0	0	0	300	330	vorübergehend zurückgestellt wegen der geplanten Südumgehung der Stadt H`aurach Vereinbarung mit Stadt H`aurach erforderlich	
	Restabwicklung														
1.6501	Allgemein Restabwicklung und Planung von Maßnahmen Priorität 2	250	250	0	250		A E F		50	50	50	50	50	Restabwicklung Grunderwerb Restbaumaßnahmen und Ansatz f. Planung Priorität 2	
ERH 8 1.6508	Lkr.Grenze-Unterschöllnbach BA III Str.km 0,881 - 1,463 mit Neubau Schwabachbrücken	1.050	1.030	570	460	20	A E F	250 180 70	670 320 350	80 40 40	30 30 0			wurde bestandsnah ausgebaut, inkl. Kostenanteil Lkr. FO Bauarbeiten abgeschlossen	

Investitionsprogramm 2015 - 2018

Straßen-, Brücken- und Radwegbau

UA - Vermögenshaushalt

Priorität 1

Kreisstraße HHSt.	Bezeichnung der Maßnahme Radwege, Brücken, etc. Bauabschnitt, Kilometrierung	Gesamt € i.T.	Kosten				Dritte Gemeinde DB, Bund etc. € i.T.	Ansatz		Haushalt 2015 ff					Bemerkungen Ausbauzustand, Vorplanung, Grunderwerb (=GE), Fertigstellung, Ausbaubeginn, UI-Aufwand, Priorität, etc.
			Ausgaben € i.T.	Einnahmen € i.T.	Finanzierung € i.T.	bisher € i.T.		HJ 2014 € i.T.	HJ 2015 € i.T.	HJ 2016 € i.T.	HJ 2017 € i.T.	HJ 2018 € i.T.			
ERH 25 1.6575	Ausbau u. Verlegung südl. Haundorf mit Geh-/Radweg Teil 1	1.700	1.500	630	870	200	A E F	1.400 600 800	0 0 0	100 30 70				Vereinbarung mit Stadt Herzogenaurach Bauarbeiten abgeschlossen Restabrechnung	
ERH 8 1.6538	b) OD Großgeschaidt - BA II Str.km 3,935 - 4,469 inkl. Radweg Oberschöllnb.-G`geschaidt	960	700	280	420	260	A E F	560 220 340	140 60 80					Maßnahme fast abgeschlossen, Restabrechnung ca 20 m² Gehweg fehlen noch	
ERH 18 1.6568	Dutendorf - Burgweisach BA VI Str.km 13,697 - 15,106	960	900	350	550	60	A E F	800 250 550	70 70 0	30 30 0				Maßnahme ausgeführt 2 Fahrbahnteiler auf Kosten d. Gemeinde Restabrechnung	
ERH 5 1.6585	Kreuzungsumbau in Baiersdorf mit Neubau Brücke über A73 und Änderung d. Bahnbrücke	4.000	2.100	1.200	900	1.900	A E F	1.920 1.070 850	150 100 50	30 30 0				Vereinb. mit Stadt Baiersdorf u. Autobahnd. für Brückenneubau u. Kreuzungsumbau Maßnahme abgeschlossen, Restabrechnung	
ERH 16 1.6546	Kreisverkehr Adelsdorf mit 150 m Radweg an GVS	210	100	50	50	110	A E F	80 40 40	20 10 10					Maßnahme ausgeführt Restabrechnung	
ERH 22 1.6522	OD Ailsbach Länge 420 m	460	340	150	190	120	A E F	330 140 190	10 10 0					Maßnahme ausgeführt Restabrechnung	
	Summen Priorität 1 von 2015-18						A E F	5.400 2.500 2.910	2.850 1.760 1.090	4.750 2.940 1.800	1.710 810 900	1.440 650 790	1.180 550 630	HHJ 2015-18, Ausgaben 9.080 € HHJ 2015-18 Finanzbed. 4.120 €	

F:\SG52\Tiefbau\Verwaltung\Inv-Programm\GES-18\Inv-Prog-14-10-27.xlsx|ua1

Investitionsprogramm 2015 - 2018

Straßen-, Brücken- und Radwegbau

UA - Vermögenshaushalt

Priorität 2

Kreisstraße HHSt.	Bezeichnung der Maßnahme Radwege, Brücken, etc. Bauabschnitt, Kilometrierung	Gesamt € i.T.	Kosten				Dritte Gemeinde DB, Bund etc. € i.T.	Ansatz		Haushalt 2015 ff					Bemerkungen Ausbauzustand, Vorplanung, Grunderwerb (=GE), Fertigstellung, Ausbaubeginn, UI-Aufwand, Priorität, etc.
			Landkreis			bisher € i.T.		HJ 2014 € i.T.	HJ 2015 € i.T.	HJ 2016 € i.T.	HJ 2017 € i.T.	HJ 2018 € i.T.			
			Ausgaben € i.T.	Einnahmen € i.T.	Finanzierung € i.T.										
ERH 25 1.6525	Hammerbach-Beutelsdorf-Haundorf Str.km 0,180 - 4,950 Radweg	1.000	900	400	500	100	A E F					400 150 250	500 250 250	Vorplanung z.T. vorhanden Planung ergänzen, Querungshilfen d. Stadt	
ERH 31 1.6541	Dechsendorf - Möhrendorf BA II Str.km 1,968 - 3,370 Unterbau und Deckenverstärkung	350	350	150	200		A E F					200 50 150	150 100 50	Straßenausbau nach Bauklasse IV	
ERH 36	Medbach - Aisch Geh- und Radweg km 1 + 750 bis km 4 + 150	550	500	230	270	50	A E F					250 100 150	250 130 120	evtl. Querungshilfen	
ERH 13/14	(Höfen)Dondörflein - Herzogenaurach Geh- und Radweg Länge ca 1,4 km	350	300	140	160	50	A E F						300 140 160	Abschnitt Höfen-Dondörflein fertig, Abschnitt Dondörflein-Haurach vorläufig zurückgestellt, vorläufig Führung über Feldweg Richt. Steinbach	
ERH 26	Brücke über die BAB A3 bei Hannberg mit Geh- und Radweg	750	750	350	400		A E F						750 350 400	Beschluss BA vom 30.05.2011 erst nach 2018	
ERH 36	Brücke über die BAB A3 bei Medbach mit Geh- und Radweg	400	400	180	220		A E F						400 180 220	Neubau im Zuge des sechsstreifigen Ausbau der A 3, Bau erst nach 2018 Vereinbarung mit Autobahndirektion erforderlich	
ERH 16	Brücke über die BAB A3 bei Neuhaus mit Geh- und Radweg	700	700	320	380		A E F						700 320 380	Neubau im Zuge des sechsstreifigen Ausbau der A 3, Bau erst nach 2018 Vereinbarung mit Autobahndirektion erforderlich	
	Summen Priorität 2	4.100	3.900	1.770	2.130	200	A E F					850 300 550	3.050 1.470 1.580		